

# **VERORDNUNG**

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Baden vom 1. Dezember 1995 i.d.g.F. vom 20. Juni 2016, mit der eine Marktordnung für den „Grünen Markt“, Brusattiplatz, erlassen wird:

Gemäß § 286 Abs. 1, 289 und 293 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, wiederverlautbart mit der Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl.Nr. 194/1994, wird verordnet:

## **§ 1** **Allgemeines**

In der Stadtgemeinde Baden findet auf der Parzelle Nr. 370/1 der Katastralgemeinde Baden, dem sogenannten Brusattiplatz, nach den folgenden Bestimmungen an jedem Wochentag ein Markt statt.

## **§ 2** **Marktzeiten**

Der Markt beginnt um 06:00 Uhr früh und endet spätestens um 20:00 Uhr.

## **§ 3** **Marktgegenstände**

Als Marktgegenstände werden zugelassen:

Lebensmittel, Naturprodukte, landwirtschaftliche und gärtnerische Erzeugnisse sowie daraus hergestellte Produkte wie beispielsweise Adventkränze und Weihnachtsgestecke, Stroh- und Trockenblumenarrangements und –gebilde, Gestecke (einschließlich Schalen), Gebinde aus Reisig und Waldgrün, Bedarfsartikel für Blumenbinderei.

## **§ 4** **Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken**

- (1) Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist nur aufgrund einer besonderen Bewilligung gestattet.
- (2) Bewilligungen gem. Abs. 1 dürfen nur erteilt werden, wenn
  1. unter Berücksichtigung der örtlichen Marktverhältnisse ein Bedarf der Verabreichung von Speisen oder dem Ausschank von Getränken besteht,
  2. unter Berücksichtigung bereits bestehender Berechtigungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken der Charakter des Marktes als Handelsplatz nicht beeinträchtigt wird,
  3. durch die in Aussicht genommene Art der Verabreichung von Speisen und des Ausschanks von Getränken keine Störung des Marktbetriebes zu erwarten ist und
  4. den Erfordernissen entsprechende Verkaufseinrichtungen vorhanden sind.

- (3) Bewilligungen gem. Abs. 1 sind erforderlichenfalls mit Auflagen hinsichtlich der Betriebsabwicklung und der Beschaffenheit der Einrichtungen für die Verabreichung und den Ausschank zu verbinden.  
Sie können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erteilt werden und nach Maßgabe der örtlichen Marktverhältnisse und der vorhandenen Verkaufseinrichtungen Beschränkungen auf die Verabreichung und den Ausschank bestimmter Arten von Speisen und Getränken enthalten.  
Mit Bewilligungen gem. Abs. 1 können von §§ 1 und 2 abweichende Zeiten für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken festgelegt werden.
- (4) Bewilligungen gem. Abs. 1 erlöschen unter den im § 10 genannten Voraussetzungen.  
Sie sind zu widerrufen, wenn die im Abs. 2 genannten, für ihre Erteilung maßgeblichen Voraussetzungen in der Folge weggefallen sind oder gem. Abs. 3 erteilte Auflagen ungeachtet mehrmaliger Mahnungen nicht eingehalten wurden.

## **§ 5**

### **Einschränkungen der Marktgegenstände**

Der Betrieb von Spielapparaten und das Feilhalten und der Verkauf von Kriegsspielzeug, Gegenständen militärischer Kampfausrüstung, Waffen, pyrotechnischen Artikeln, lebenden Tieren ausgenommen Fische, Krusten- und Schalentieren, ist verboten.

## **§ 6**

### **Marktparteien**

- (1) Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum an allen Markttagen während der Marktzeiten die zugelassenen Waren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen (Marktpartei).
- (2) Regelmäßig dürfen unter der Voraussetzung des Abs. 1 nur folgende Personen den Markt beziehen:
1. landwirtschaftliche Produzenten bezüglich ihrer eigenen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnisse,
  2. Marktfahrer (Fieranten), das sind jene Personen, die aus dem Beziehen von Märkten ein selbständiges Gewerbe machen und diese Tätigkeit daher als Gewerbe anzumelden haben,
  3. Gewerbetreibende, rücksichtlich der in ihre Gewerbeberechtigung fallenden Waren.
- (3) Die unter Abs. 2 Ziff. 2. und 3. angeführten Marktbezieher haben ihre Befugnisse durch ihren Original-Gewerbeschein sowie einen amtlichen Lichtbildausweis den Marktaufsichtsorganen gegenüber nachzuweisen.  
Von den den Markt beziehenden Produzenten können die Marktaufsichtsorgane einen Nachweis (Ursprungszertifikat) verlangen, daß es sich bei den feilgebotenen Waren um Eigenerzeugnisse handelt. Diese Nachweise müssen vom Gemeindeamt der Produktionsstätte des Marktbeziehers ausgestellt sein.

## **§ 7** **Zuweisungen**

Die Vergabe der Marktplätze und sonstigen Marktflächen (§ 15) hat durch Zuweisung durch die Marktbehörde zu erfolgen.

## **§ 8** **Tageweise Zuweisungen**

- (1) Die tageweise Zuweisung hat für den jeweiligen Markttag zu erfolgen.
- (2) Zuweisungen nach Abs. 1 haben unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Einlangens der Ansuchen der Bewerber und unter Bedachtnahme auf die zu verkaufenden Waren oder Warengruppen zu erfolgen.
- (3) Wird ein gem. Abs. 1 zugewiesener Marktplatz innerhalb einer Stunde nach Marktbeginn oder bei Zuweisung nach Marktbeginn innerhalb einer Stunde danach nicht bezogen oder schon vor Marktschluss geräumt, kann der Marktplatz, wenn dieser nicht zulässigerweise mit einer Verkaufseinrichtung verstellt ist, für den gleichen Tag einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
- (4) Zuweisungen können, wenn es die örtlichen Marktverhältnisse erfordern, Auflagen enthalten hinsichtlich
  1. der Lagerung und Beseitigung der Abfälle,
  2. der Lagerung der feilgehaltenen Waren,
  3. der Beschaffenheit, Ausstattung und des äußeren Erscheinungsbildes der Marktstände (transportable Marktstände, Verkaufshütten, Verkaufswagen),
  4. der Form von Ankündigungen.
- (5) Den Marktparteien steht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Marktplatzes oder eines bestimmten Marktplatzausmaßes zu.

## **§ 9** **Zuweisungen auf bestimmte und unbestimmte Zeit**

- (1) Die Marktbehörde kann unter Berücksichtigung der Vormerkungen Marktplätze auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zuweisen, wenn
  1. der in Aussicht genommene Marktplatz geeignet ist,
  2. öffentliche Interessen, wie das äußere Erscheinungsbild des Marktes, die Vermeidung von Geruchs- und Lärmbelästigungen, die Vermeidung von Verunreinigungen des Marktgebietes und der Abwässer, städtebauliche Rücksichten und dergleichen nicht entgegenstehen,
  3. sichergestellt ist, daß jede der zugelassenen Warengruppen in entsprechender Qualität durch eine genügende Anzahl von Marktparteien feilgehalten wird, und
  4. bei Verabreichungen die im § 4 genannten Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Die Marktbehörde kann aus den im Abs. 1 genannten Gründen den Berechtigungsumfang auf bestimmte Waren einschränken.

- (3) Zuweisungen gem. Abs. 1 können, wenn es die örtlichen Marktverhältnisse erfordern, Auflagen enthalten hinsichtlich
1. der Lagerung und Beseitigung der Abfälle,
  2. der Lagerung der feilgehaltenen Waren,
  3. der Beschaffenheit, Ausstattung und des äußeren Erscheinungsbildes der Marktstände (transportable Marktstände, Verkaufshütten, Verkaufswagen),
  4. der Form von Ankündigungen.
- (4) Die Marktbehörde kann die Zuweisung auf bestimmte Zeit erteilen, wenn
1. es der Bewerber verlangt, oder
  2. nur mit unzureichender Genauigkeit oder mit unverhältnismäßigem Aufwand festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 vorliegen oder Einschränkungen gem. Abs. 2 erforderlich sind.
- (5) Den Marktparteien steht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Marktplatzes oder eines bestimmten Marktplatzausmaßes zu.

## **§ 10** **Erlöschen der Zuweisungen**

Die Zuweisungen gem. § 9 erlöschen:

1. mit der Verzichtserklärung des Berechtigten,
2. durch Zeitablauf bei Zuweisungen auf bestimmte Zeit,
3. durch Widerruf,
4. mit Endigung des Fortbetriebsrechtes der Verlassenschaft gem. den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, wiederverlautbart als Gewerbeordnung 1994, in der Fassung BGBl.Nr. 264/1995,
5. mit Endigung der Gewerbeberechtigung gem. § 85 der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, wiederverlautbart als Gewerbeordnung 1994, in der Fassung BGBl.Nr. 264/1995, oder
6. wenn innerhalb von 6 Monaten nach rechtskräftiger Zuweisung eine dem Zuweisungsinhalt entsprechende Gewerbeberechtigung nicht erlangt wurde.

## **§ 11** **Verzicht**

- (1) Die Verzichtserklärung des Berechtigten ist unwiderruflich und wird mit dem Tage wirksam, an dem die Erklärung über den Verzicht beim Stadtamt einlangt, sofern nicht der Berechtigte den Verzicht für einen späteren Zeitpunkt erklärt.

## **§ 12** **Widerruf**

Zuweisungen gem. § 8 und 9 können unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist widerrufen werden, wenn

1. der Marktplatz oder die Markteinrichtung an Dritte teilweise oder zur Gänze überlassen oder weitergegeben wurde,

2. der Marktplatz oder die Markteinrichtung teilweise oder zur Gänze für nicht in der Zuweisung enthaltene Zwecke oder lediglich zur Aufnahme von Bestellungen verwendet wird,
3. auf dem Marktplatz trotz Mahnung andere als nach der Zuweisung zugelassene Waren feilgehalten, verkauft oder verabreicht werden,
4. der Verkauf oder die Verabreichung, ausgenommen wegen vorübergehender Ausübungsunfähigkeit infolge Krankheit, während eines Jahres nicht mindestens 9 Monate lang erfolgte,
5. eigenmächtig gem. § 17 Abs. 1 bewilligungspflichtige Bauten oder bauliche Veränderungen an standfesten Bauten vorgenommen wurden, sofern nicht eine nachträgliche Bewilligung erlangt wurde,
6. die Marktpartei mehr als drei Monate mit der Bezahlung der Marktgebühren im Rückstand ist,
7. die Voraussetzungen des § 14 vorliegen,
8. über das Vermögen der Marktpartei der Konkurs oder zum zweiten Male das Ausgleichsverfahren eröffnet oder der Antrag auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist, wobei ein Widerruf nicht auszusprechen ist, wenn der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren durch den Konkurs oder das Ausgleichsverfahren oder durch strafgesetzwidrige Handlungen eines Dritten verursacht worden ist, oder
9. das Unternehmen der Marktpartei zur Zwangsverpachtung oder zur Zwangsversteigerung gelangt,
10. eine Marktpartei die Weisungen der Marktbehörde oder der Marktaufsichtsorgane beharrlich missachtet.

### **§ 13** **Räumung**

- (1) Im Falle des Erlöschens einer Zuweisung sind die Marktplätze und sonstigen zugewiesenen Marktflächen von der ehemaligen Marktpartei oder ihrem Rechtsnachfolger unverzüglich, spätestens aber nach dem Ablauf einer von der Marktbehörde festzusetzenden Räumungsfrist gereinigt und von allen nicht der Stadtgemeinde Baden gehörenden Gegenständen geräumt der Marktbehörde zu übergeben. Sind auf dem Marktplatz standfeste Bauten errichtet, die nicht im Eigentum der Stadtgemeinde Baden stehen, ist der ehemaligen Marktpartei oder deren Rechtsnachfolger deren Beseitigung in angemessener Frist aufzutragen.
- (2) Einem Auftrag auf Entfernung eines standfesten Baues ist von der ehemaligen Marktpartei oder ihrem Rechtsnachfolger nicht mehr nachzukommen, wenn diese innerhalb der Räumungsfrist den Übergang des Eigentums auf eine künftig zum Bezug des Marktplatzes berechnete Marktpartei nachgewiesen hat.
- (3) Kommt im Falle des Erlöschens einer Zuweisung eine ehemalige Marktpartei oder ihr Rechtsnachfolger einem Auftrag gem. Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann nach Ablauf der festgesetzten Räumungsfrist die Marktbehörde auf Kosten der Verpflichteten den Marktplatz oder die sonstigen zugewiesenen Marktflächen reinigen und von allen Gegenständen räumen lassen, die eine neuerliche Zuweisung hindern würden.

**§ 14**  
**Ausschluß von der Vergabe**

- (1) Von der Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen sind Bewerber ausgeschlossen, wenn sie, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit eines der vertretungsbefugten Organe, gem. § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl.Nr. 52/1991,
1. mindestens 3 mal wegen Übertretung von Vorschriften dieser Marktordnung oder von anderen gewerberechtlichen Vorschriften oder von sonstigen, den Gegenstand ihrer Tätigkeit regelnden Rechtsvorschriften bestraft worden sind und
  2. ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist.
- (2) Das Erfordernis des Abs. 1 Ziff. 2 entfällt, wenn die Bestrafung mindestens zweimal in den letzten zwölf Monaten erfolgte.

**§ 15**  
**Übermaß**

Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse gestatten und insbesondere die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist, kann Marktparteien, denen ein Marktplatz zugewiesen wurde, auf sonstigen Marktflächen bewilligt werden:

1. Das Ausräumen von Marktgegenständen,
2. die Lagerung (Stapelung, Abstellung) von Waren, Geräten oder Behältnissen,
3. die Nutzung für andere im Rahmen der Ausübung des jeweiligen Gewerbes übliche Zwecke und Tätigkeiten.

**§ 16**  
**Vormerkungen**

Für die Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen können Vormerkungen für bestimmte Marktveranstaltungen, bestimmte Markttage oder bestimmte Marktplätze vorgenommen werden.

**§ 17**  
**Standfeste Bauten und Verkaufswagen**

- (1) Marktparteien bedürfen einer bescheidmäßigen Bewilligung für
1. die Errichtung von standfesten Bauten,
  2. jede wesentliche Änderung an standfesten Bauten (Umbauten, Einbauten udgl.),
  3. die Aufstellung von Verkaufswagen,
  4. jede Änderung des äußeren Erscheinungsbildes an standfesten Bauten oder Verkaufswagen.
- (2) Bewilligungen gem. Abs. 1 dürfen nur erteilt werden, wenn die Marktverhältnisse dies gestatten, die Sicherheit von Personen nicht gefährdet und das Marktbild nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Bewilligungen gem. Abs. 1 sind erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen hinsichtlich der Beschaffenheit, Ausstattung, Reinhaltung, Instandhaltung und des äußeren Erscheinungsbildes von standfesten Bauten oder Verkaufswagen zu erteilen.
- (4) Bewilligungen gem. Abs. 1 werden durch einen Wechsel der Marktpartei nicht berührt. Sie erlöschen mit der Rechtskraft eines Räumungsauftrages gem. § 13 Abs. 1.
- (5) Die Marktparteien sind verpflichtet, gem. Abs. 1 bewilligte Bauten und Verkaufswagen in einem ordentlichen, dem Charakter einer Kurstadt und der marktbehördlichen Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten.  
Wird die Nichteinhaltung von in marktbehördlichen Bewilligungen gem. Abs. 1 erteilten Auflagen oder Abweichungen von diesen Bewilligungen festgestellt, so ist die Herstellung des dem Bewilligungsbescheid entsprechenden Zustandes innerhalb angemessener Frist aufzutragen.
- (6) Bewilligungen gem. Abs. 1 können bei nachträglichem Wegfall der für sie maßgeblichen Voraussetzungen und bei Nichtbeachtung eines Auftrages gem. Abs. 5 widerrufen werden.
- (7) Werden gem. Abs. 1 bewilligungspflichtige Bauten oder Verkaufswagen ohne Bewilligung errichtet, ausgeführt oder aufgestellt oder Bewilligungen gem. Abs. 1 widerrufen, hat die Marktbehörde die Entfernung in angemessener Frist aufzutragen, sofern nicht eine nachträgliche marktbehördliche Bewilligung erteilt worden ist.
- (8) Kommt eine Marktpartei einer Verpflichtung gem. Abs. 6 oder Abs. 7 nicht fristgerecht nach, so kann die Marktbehörde einen Monat nach Ablauf der für die Beseitigung gesetzten Frist die Beseitigung auf Kosten des Verpflichteten veranlassen.
- (9) Der Erwerb standfester Bauten im Sinne des Abs. 1 (Markthütten) begründet noch keinen Rechtsanspruch auf den Marktplatz, auf dem sie stehen.

## **§ 18**

### **Umfang der Berechtigung**

- (1) Zuweisungen gem. § 8 und 9 und Bewilligungen gem. § 15 berechtigen nur jene Person, an die der Marktplatz oder die sonstige Marktfläche vergeben wurde. Sie sind nicht übertragbar.
- (2) Das Ausmaß der gem. Abs. 1 vergebenen Flächen darf nicht überschritten werden.

## **§ 19** **Ausübung der Berechtigung**

Waren dürfen nur feilgehalten und verkauft werden:

1. In der festgesetzten Marktzeit,
2. im Umfang der Zuweisung gem. § 8 Abs. 1 od. § 9 Abs. 1.

## **§ 20** **Tätigkeiten außerhalb der Marktzeit**

- (1) Marktplätze ohne standfeste Bauten oder sonstige zugewiesene Marktflächen dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit bezogen werden und sind spätestens eine Stunde nach deren Ende zu räumen und zu verlassen.
- (2) Standfeste Bauten sind außerhalb der Marktzeiten für den Kundenverkehr geschlossen zu halten.

## **§ 21** **Bezeichnung der Marktstände**

Marktparteien haben ihren Marktplatz mit ihrem Namen oder ihrer Firma deutlich sichtbar zu bezeichnen.

## **§ 22** **Ausweispflicht**

Marktparteien, ihre mittätigen Familienangehörigen und ihre Dienstnehmer sind verpflichtet, sich über Verlangen eines Marktaufsichtsorganes auszuweisen.

## **§ 23** **Rechte der Marktaufsichtsorgane**

- (1) Die Marktaufsichtsorgane sind berechtigt,
  1. während der Marktzeit, bei Gefahr im Verzug oder wenn die im § 22 genannten Personen anwesend sind, auch außerhalb der Marktzeit, Marktplätze, Markteinrichtungen und standfeste Bauten der Marktparteien zu betreten,
  2. den im § 22 genannten Personen aufzutragen, untereinander und gegenüber den Käufern, den Marktbesuchern und den Marktaufsichtsorganen ein anständiges Benehmen an den Tag zu legen,
  3. die im § 22 genannten Personen und Marktbesucher auf Verstöße gegen Bestimmungen dieser Marktordnung hinzuweisen und deren Abstellung anzuordnen,
  4. den im § 22 genannten Personen marktpolizeiliche Anordnungen zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Marktbetriebes zu erteilen.
- (2) Die Marktparteien sind verpflichtet,
  1. das Betreten von Marktplätzen, Markteinrichtungen und standfesten Bauten gem. Abs. 1 Ziff. 1 zu dulden,
  2. die in Abs. 1 Ziff. 4 genannten Anordnungen zu befolgen und

3. den Marktaufsichtsorganen über Aufforderung die Menge, die Güte, den Preis und die Herkunft der auf den Markt gebrachten Waren wahrheitsgetreu anzugeben.

(3) Personen, die den Marktverkehr stören oder offensichtlich alkoholisiert sind, können von den Marktaufsichtsorganen vom Markt entfernt werden.

## **§ 24**

### **Verwendung von Marktflächen**

(1) Jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge, mit Gegenständen jeder Art ist verboten.

(2) Auf zugewiesenen Marktplätzen und sonstigen zugewiesenen Marktflächen dürfen nur Tätigkeiten vorgenommen werden, die zur Ausübung der Berechtigung erforderlich sind.

(3) Zugewiesene Marktplätze und sonstige zugewiesene Marktflächen dürfen nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden. Jede Verunreinigung des sonstigen Marktareals ist verboten.

(4) Marktparteien haben die ihnen zugewiesenen Marktplätze, auf denen sich keine standfesten Bauten befinden, sowie Marktflächen gem. § 15 an jedem Markttag spätestens eine Stunde nach dem Ende der Marktzeit zu räumen und in gereinigtem Zustand zu verlassen.

## **§ 25**

### **Transportable Marktstände und Verkaufswagen**

Transportable Marktstände und Verkaufswagen dürfen nur standsicher aufgestellt werden.

## **§ 26**

### **Befahren des Marktes**

Ein Befahren des Marktes mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Mopeds, Fahrrädern udgl. ist nicht gestattet.

## **§ 27**

### **Marktgebühren**

(1) Für die Benützung der Marktplätze und der sonstigen zugewiesenen Marktflächen sind an die Stadtgemeinde Baden Marktgebühren zu entrichten, deren Höhe mit einer gesonderten Verordnung festgesetzt wird.

(2) Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen worden ist, oder der sie tatsächlich benützt.

- (3) Die Marktgebühren für tageweise zugewiesene Marktplätze oder Marktflächen werden mit der Zuweisung oder der Ermöglichung der Benützung des Marktplatzes fällig und sind sofort zu entrichten.  
Die Vorschreibung der Marktgebühren für auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zugewiesene Marktplätze oder Marktflächen erfolgt mit Abgabenbescheid nach Maßgabe der Bestimmungen der NÖ Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Werden zugewiesene Marktplätze oder Markteinrichtungen überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung von Marktgebühren.

## **§ 28**

### **Marktbehörde und Marktaufsicht**

- (1) Marktbehörde ist der Bürgermeister, welchem die Handhabung der vorliegenden Marktordnung und die unmittelbare Aufsicht über die Marktaufsichtsorgane obliegt.
- (2) Die unmittelbare Durchführung der Marktordnung ist Sache der Marktaufsichtsorgane, zu welchen die Exekutivorgane der Stadtpolizei Baden bestellt werden.  
Diese haben die Befolgung der Marktordnung zu überwachen und Zuwiderhandlungen abzustellen bzw. der Marktbehörde zur Anzeige zu bringen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **§ 29**

### **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung bilden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetz, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung oder sonstigen Rechtsvorschriften zu ahnden sind, eine Verwaltungsübertretung und sind der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen.

## **§ 30**

### **Wirksamkeitsbeginn**

Diese Marktordnung wurde vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Baden gem. § 38 Abs. 1 Ziff. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-8, erlassen und tritt am 1. Jänner 1996 in Kraft.

Die geänderte Fassung vom 20. Juni 2016 trat mit 05.07.2016 in Kraft.

Der Bürgermeister:



KommR Kurt Staska